

Wahlleistungsvereinbarung

zwischen

- nachfolgend „Patient/Patientin“

.....

Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Hauptversicherten (falls abweichend vom Patienten; bei minderjährigen Patienten ggf. zusätzlich Name, Vorname und Anschrift des oder der Sorgeberechtigten)

und der

**BG Kliniken Ludwigshafen und Tübingen gGmbH,
Ludwig-Guttman-Str. 13, 67071 Ludwigshafen,**

als Rechtsträgerin der

**„BG Klinik Tübingen“
Schnarrenbergstr. 95
72076 Tübingen**

(nachfolgend „Krankenhaus“)

über die Gewährung der nachstehenden angekreuzten

gesondert berechenbaren Wahlleistungenⁱ

zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und in den Behandlungskostentarifen genannten Bedingungen:

- die **ärztlichen Leistungen** aller an der Behandlung beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden; die Liquidation erfolgt nach der GOÄ / GOZ in der jeweils gültigen Fassung.

- Unterbringung in einem **1-Bett-Zimmer** **121,52 €** Entgelt je
Berechnungstag
Bevorzugte Lage des Patientenzimmers inkl. Komfortausstattung Sanitär, el. Verstellbare Komfortbetten,
LCD TV Gerät, Nachttisch mit integriertem Kühlschrank, kostenfreie WLAN – Nutzung, Dusch- und
Waschset, täglicher Hand- und Badetuchwechsel, Fön, Tageszeitung/Illustrierte, Erweiterte
Verpflegungsleistungen (Wahlverpflegung, Kaffee und Kuchen nachmittags)
- Unterbringung in einem **2-Bett-Zimmer** **90,43 €** Entgelt je
Berechnungstag
Bevorzugte Lage des Patientenzimmers inkl. Komfortausstattung Sanitär, el. Verstellbare Komfortbetten,
LCD TV Gerät, Nachttisch mit integriertem Kühlschrank, kostenfreie WLAN – Nutzung, Dusch- und
Waschset, täglicher Hand- und Badetuchwechsel, Fön, Tageszeitung/Illustrierte, Erweiterte
Verpflegungsleistungen (Wahlverpflegung, Kaffee und Kuchen nachmittags)
- Unterbringung und Verpflegung einer **Begleitperson** **218,29 €** Entgelt je
Berechnungstag

Wichtige Patienteninformation vor der Vereinbarung der Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie sind im Begriff, eine sog. Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür ist gesetzlich vorgeschrieben, dass jeder Patient **vor** dem Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen schriftlich zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

1. Das Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) unterscheidet zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen.

Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Es entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der **allgemeinen Krankenhausleistungen** außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten.

Wahlleistungen hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und **vom Patienten/ Patientin zu bezahlen**.

2. Für sog. **wahlärztliche Leistungen** bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses hinzukaufen. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden.

Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinisch erforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.

3. Im Einzelnen richtet sich die konkrete Abrechnung nach den Regeln der **amtlichen Gebührenordnung** für Ärzte / Gebührenordnung für Zahnärzte (GOÄ / GOZ). Diese Gebührenwerke weisen folgende Grundsystematik auf:

In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei 5,82873 Cent.

Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist.

Beispiel

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis (Einfachsatz), gerundet
1	Beratung (auch mittels Fernsprecher)	80	4,66 €

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sog. GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5 -fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5 -fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3 -fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8, für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3. Daneben werden die Gebühren gemäß § 6a GOÄ um 25 % beziehungsweise 15 % gemindert.

Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht abstrakt vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern.

Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine erhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre Versicherung (z.B. private Krankenversicherung, Beihilfe, gesetzliche Krankenversicherung mit einem besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V etc.) diese Kosten deckt.

Für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seinen nachfolgend benannten ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden:

Fachabteilung	Abteilung/Sektion	Wahlarzt	Ständiger ärztlicher Vertreter
Klinik für Unfall- und Wiederherstellungschirurgie	Allgemeine Traumatologie/ Becken- und Acetabulumchirurgie	Prof. Dr. med. Histing	Dr. med. Herath Leitender Oberarzt
	Endoprothetik	Dr. med. univ. Riedmann	OA Dr. Wenig
	Sporttraumatologie/ Arthroskopie	OA Dr. med. Döttger	OA Dr. Ahrend
	Septische Chirurgie	OA Dr. Baumgartner	OA Dr. Weber
	Fußchirurgie	OA Dr. med. Weber	OA Dr. med. Hoffmann
	Kindertraumatologie	OA Dr. med. Gonser	OA Dr. med. Körner
	Pseudarthrosen	OA PD Dr. med. Braun	OA Dr. med. Döttger
Klinik für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie	Intensivmedizin	Prof. Dr. med. Viergutz	OA Dr. med. Fontana
	Traumatologie	Prof. Dr. med. Viergutz	OA Dr. med. Jentzsch
	Endoprothetik	Prof. Dr. med. Viergutz	OA Dr. med. Henes
	Arthroskopie	Prof. Dr. med. Viergutz	OA Dr. med. Notheisen
	Septische Chirurgie	Prof. Dr. med. Viergutz	OA Dr. med. Spaeth
	Rekonstruktive Chirurgie	Prof. Dr. med. Viergutz	OÄ Dr. med. Scheble
	Fußchirurgie	Prof. Dr. med. Viergutz	OA Dr. med. Loth
	Handchirurgie	Prof. Dr. med. Viergutz	OA Dr. med. Zimmermann
	Plastische Chirurgie	Prof. Dr. med. Viergutz	OA Dr. med. Dinse

	Verbrennungschirurgie	Prof. Dr. med. Viergutz	OA Dr. med. Munzel
	MKG kraniofasziale Missbildung	Prof. Dr. med. Viergutz	OA Dr. med. Ruoff
	Wirbelsäulenchirurgie	Prof. Dr. med. Viergutz	OA Dr. med. Amann
	Schmerztherapie	Prof. Dr. med. Viergutz	OA Dr. med. Fischle
Klinik für Hand-, Plastische und Verbrennungschirurgie	Funktionelle Rekonstruktion	Prof. Dr. med. Daigeler	OA PD Dr. med. Steiner
	Sarkome und Rekonstruktive Chirurgie	Prof. Dr. med. Daigeler	Geschäftsführender OA Dr. med. Thiel
	Periphere Nerven Chirurgie	Prof. Dr. med. Daigeler	Leitender OA Prof. Dr. med. Kolbenschlag
	Ästhetische Chirurgie, Verbrennungschirurgie	Prof. Dr. med. Daigeler	Geschäftsführender Prof. Dr. med. Held
	Chronische Wunden+ Septische Plastische Chirurgie	Prof. Dr. med. Daigeler	Geschäftsführender Prof. Dr. med. Held
	Mikrochirurgie	Prof. Dr. med. Daigeler	OA Dr. med. Lauer
	Handchirurgie	Prof. Dr. med. Daigeler	OÄ Dr. med. Krauß
	Körperformung	Prof. Dr. med. Daigeler	OÄ Dr. med. Eisler
	Straffungen	Prof. Dr. med. Daigeler	OA Dr. med. Illg
Abteilung für Querschnittgelähmte, Technische Orthopädie und Wirbelsäulen Chirurgie	Querschnittgelähmte	PD Dr. med. Badke	SL Dr. med. Baron
	Wirbelsäulen Chirurgie	PD Dr. med. Badke	OA Dr. med. Weisser
Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Plastische Operationen	Fehlbildungschirurgie	Prof. Dr. Dr. Lethaus	Prof. Dr. Dr. Krimmel
	Tumorchirurgie	Prof. Dr. Dr. Lethaus	OA PD Dr. Dr. Hoefert
	Rekonstruktive Gesichtschirurgie	Prof. Dr. Dr. Lethaus	OA Dr. Dr. Polligkeit
	Dysgnathiechirurgie	Prof. Dr. Dr. Lethaus	LOA PD Dr. Dr. Zimmerer
	Traumatologie		PD Dr. Dr. Kluba

	Implantologie und Präprothetische Operationen	Prof. Dr. Dr. Lethaus	OA Dr. Schulz
	Computerassistierte Rekonstruktionen	Prof. Dr. Dr. Lethaus	OA Dr. Dr. Naros
Radiologische Diagnostik		Prof. Dr. Dr. Lethaus	OA Dr. Dr. Naros
		Prof. Dr. med. Nikolaou	OA Dr. med. Springer

Hinweise:

- Die Wahlleistungsvereinbarung erstreckt sich über den gesamten Behandlungsfall, auch wenn dieser unterbrochen wird.
- Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht beziehungsweise trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird. Im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen – auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Krankenhaus vereinbart wurden – nicht mit dem Krankenhaus, sondern unmittelbar mit dem Beleg- oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.
- Es können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden, sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind.
- Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.
- Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich

geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung respektive des Instituts (§ 4 Abs. 2 Satz 1 GOÄ / GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 Satz 3 GOÄ / GOZ) erbracht.

Sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Patientenaufnahme oder die jeweiligen Sekretariate der Wahlärzte gerne zur Verfügung. Gleichzeitig kann dort auch jederzeit Einsicht in die GOÄ/ GOZ und deren Gebührenverzeichnis genommen werden.

Hinweis:

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient/ die Patientin als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung / Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen gesonderten Wahltarif nach § 53 SGB V etc. diese Kosten deckt.

Die Unterrichtung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen erfolgte durch den/die Krankenhausmitarbeiter/in Herrn/Frau: _____

Tübingen, den _____ um _____ Uhr

i. A.

Unterschrift des Patienten/ der Patientin
(bei minderjährigen Patienten: des
oder der Erziehungsberechtigten)

Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters /
der Krankenhausmitarbeiterin

Vertreter BG Klinik

Ich handele als Vertreter/Vertreterin mit Vertretungsvollmacht

 Unterschrift des Vertreter/ der Vertreterin

 Name des Vertreters/ der Vertreterin
 (Druckbuchstaben)

 Anschrift des Vertreters/ der Vertreterin

Ehepartner/ Ehepartnerin _____

Einwilligung zur Datenübermittlung an eine externe Abrechnungsstelle

(nach Art. 6 Abs. 1 lit. a, Art. 9 Abs. 2 lit. a und h, Abs. 3, Abs. 4 DS-GVO i.V.m. § 17 Abs. 3 S. 6 KHEntgG)

Ich habe mich mit Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung für die Erbringung wahlärztlicher Leistungen entschieden. Mir ist bekannt, dass für die Abrechnung der wahlärztlichen Leistungen

das Krankenhaus die Abrechnungsstelle wie folgt beauftragt hat:

Prof. Dr. med. Tina Histing Prof. Dr. med. Tim Viergutz PD Dr. med. Andreas Badke Prof. Dr. med. Adrien Daigeler Prof. Dr. med. Konstantin Nikolaou	PVS Mosel-Saar GmbH Privatärztliche Verrechnungsstelle Mosel-Saar GmbH Metternichstr. 29a 54292 Trier
---	---

der Arzt die Abrechnungsstelle wie folgt beauftragt hat:

Prof. Dr. Dr. Bernd Lethaus	PVS Mosel-Saar GmbH Privatärztliche Verrechnungsstelle Mosel-Saar GmbH Metternichstr. 29a 54292 Trier
-----------------------------	---

Außerhalb des Krankenhauses als ärztlich veranlasste Leistungen werden Labor-, Mikrobiologie- und Pathologieleistungen erbracht durch:

Universitätsklinikum Tübingen Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene Elfriede-Aulhorn-Straße 6 72076 Tübingen Wahlarzt Prof. Dr. med. Ingo B. Autenrieth	PVS Mosel-Saar GmbH Privatärztliche Verrechnungsstelle Mosel-Saar GmbH Metternichstr. 29a 54292 Trier
Universitätsklinikum Tübingen	PVS Mosel-Saar GmbH

Institut für Pathologie Liebermeisterstr. 8 72076 Tübingen Wahlarzt Prof. Dr. Falko Fend	Privatärztliche Verrechnungsstelle Mosel- Saar GmbH Metternichstr. 29a 54292 Trier
---	---

Der Patient/die Patientin ist Betroffene(r) im Sinne dieser Einwilligungserklärung.
Der Betroffene erteilt die Einwilligung, dass das Krankenhaus seine personenbezogenen Daten an vorgenannte externe Abrechnungsstelle: die PVS Mosel-Saar GmbH, Privatärztliche Verrechnungsstelle Mosel-Saar GmbH, Metternichstr. 29a, 54292 Trier weitergeben darf. Bei den personenbezogenen Daten des Betroffenen handelt es sich um Gesundheitsdaten gemäß Art. 9 Abs. 1 DS-GVO, insbesondere um solche aus der Patientenakte (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Krankenversicherung, Befunde, Behandlungsverläufe) und gegebenenfalls die gesamte Krankenakte des Betroffenen.
„Gesundheitsdaten“ im Sinne der DS-GVO sind nach Art. 4 Nr. 15 DS-GVO personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustände hervorgehen.

Bei der Abrechnungsstelle handelt es sich um einen Empfänger im Sinne der Art. 13 Abs. 1 lit. e und Art. 14 Abs. 1 lit. e DS-GVO.

Die Verarbeitung der Gesundheitsdaten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Rechnungserstellung (Abrechnung der privat- bzw. wahlärztlichen Leistungen) und ggf. des Inkassos.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1a, Art. 7 und Art. 9 Abs. 2a DS-GVO, § 17 Abs. 3 S. 6 KHEntgG.

Willigt der Betroffene nicht ein, wird die Abrechnung der Behandlungsleistungen durch die Mitarbeiter der Krankenhaus Musterstadt GmbH erfolgen. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten des Betroffenen an die Abrechnungsstelle unterbleibt. Dem Betroffenen entstehen hieraus keine Nachteile.

Der Betroffene kann seine Einwilligung jederzeit gegenüber dem Krankenhaus widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Nach erteiltem Widerruf dürfen die Daten von der Abrechnungsstelle nicht weiterverarbeitet werden.

Mit Erteilung der Einwilligung in die Datenweitergabe entbindet der Betroffene die Mitarbeiter des Krankenhauses gegenüber der Abrechnungsstelle ausdrücklich von ihrer Schweigepflicht. Die Mitarbeiter der Abrechnungsstelle sind ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet und unterliegen auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses der Verschwiegenheitspflicht.

Die Bereitstellung der Daten ist weder gesetzlich noch für die ärztliche Behandlung des Betroffenen erforderlich. Es besteht keine Pflicht, die Einwilligung zu erteilen.

Die Verarbeitung durch die Abrechnungsstelle umfasst u. a. die Speicherung der erstellten Rechnungen.

Die Speicherdauer beträgt 10 Jahre, gemäß den Vorschriften des § 257 Abs. 4, Abs. 1 Nr. 4 HGB, § 146 Abs. 3 S. 1, Abs. 1 Nr. 4 AO. Die Speicherung erfolgt zum Zwecke der Dokumentation und Beweissicherung.

Der Betroffene hat das Recht, Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf

Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit von dem Krankenhaus zu Verlangen.

Der Betroffene / die Betroffene bestätigt, die Information zur Datenverarbeitung erhalten zu haben.

Tübingen, den

Unterschrift des Patienten/ der Patientin
bzw. seines Vertreters (bei minderjährigen
Patienten des oder der
Erziehungsberechtigten)

ⁱ Die Entgelte für die Wahlleistungen werden zusätzlich zu den Entgelten für die allgemeinen Krankenhausleistungen in Rechnung gestellt.